

Beilage

Amtsblatt Nr. 31 vom 04.08.2016

Anlage zur Ziffer 222

**Kündigung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung
(Förderzentrum Sonsbeck, Alpen, Xanten)**

Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Düsseldorf, 20. Juli 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Kündigung der nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden sonderpädagogischen Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten zum 31.07.2016 bekannt.

Im Auftrag

Susanne Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung
eines regionalen fachrichtungsübergreifenden
sonderpädagogischen Förderzentrums
im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten**

Zwischen dem Schulverband „Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe in Xanten (Sonderschule)“- im folgenden Schulverband genannt - und dem Kreis Wesel wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. 1961, S. 190), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997, S. 430), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. 1985, S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997, S. 430, 438), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Schulverband errichtet ab 1. August 1998 ein regionales fachrichtungsübergreifendes sonderpädagogisches Förderzentrum für den Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten.

Der Schulverband stellt die sonderpädagogische Förderung der lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Gemeinden Sonsbeck, Alpen und der Stadt Xanten in Stammklassen sowie für die lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler des vorgenannten Raumes im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts und der sonderpädagogischen Fördergruppen in allgemeinen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I sicher.

Im Gebäude des Schulverbandes wird ein Dienstleistungszentrum eingerichtet. Das Dienstleistungszentrum ist nicht Teil der Schule. Es koordiniert die Zusammenarbeit der vorhandenen kommunalen Dienste, der vor- und nachschulischen Einrichtungen und bietet Hilfen zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungen durch umfassende Diagnostik, Beratung, Basiswissen über sonderpädagogische Fördermöglichkeiten an.

§ 2

(1) Die für die lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler zu bildenden Klassen werden im von der Stadt Xanten angemieteten Schulgebäude in Xanten, Johannes-Jansen-Str. 11, untergebracht.

Das Förderzentrum wird z. Zt. von 84 Schülerinnen und Schülern - 70 Lernbehinderte und 14 Erziehungsschwierige - besucht. Wird in Zukunft durch

den Anstieg der Schülerzahl eine Erweiterung des Schulgebäudes erforderlich, so werden die Investitionskosten vom Schulverband und vom Kreis nach dem Steiganteil der lernbehinderten (Schulverband) und erziehungsschwierigen (Kreis) Schülerinnen und Schüler - verglichen mit dem in Satz 1 genannten Bestand - zum Zeitpunkt des Baubeschlusses getragen.

Der Kreis Wesel stellt für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler das notwendige Inventar zur Verfügung. Weiter notwendig werden Einrichtungsmaßnahmen -sowie sämtliche Ersatzbeschaffungen, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind, werden durch den Kreis Wesel selbst vorgenommen.

(2) Die Kosten des Umbaus der Hausmeisterwohnung zu einem Dienstleistungszentrum werden vom Kreis Wesel in voller Höhe getragen.

§ 3

Der Kreis verpflichtet sich, zu den notwendigen Schulkosten, die durch die sonderpädagogische Förderung der erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler in Stammklassen sowie durch das Dienstleistungszentrum entstehen, dem Schulverband einen jährlichen anteiligen Schulkostenbeitrag, der sich gem. § 4 dieser Vereinbarung errechnet, zu zahlen.

§ 4

1. Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

1.1 Die Ausgaben (sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich der für das Schulgebäude aufzubringenden Mietkosten, Personalausgaben, Schülerfahrkosten, Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz u. a.) des Schulträgers werden um evtl. Einnahmen - mit Ausnahme des Schulkostenbeitrages (vgl. § 4 1.2 und § 4 1.3) - vermindert.

1.2 Der nach § 4 Ziffer 1 Unterziffer 1.1 ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Stammklassenschülerinnen und Stammklassenschüler des Förderzentrums geteilt (Kopf-Betrag). Der Kopf-Betrag wird mit der Zahl der erziehungsschwierigen Stammklassenschülerinnen und Stammklassenschüler vervielfältigt - Stand: 15. Oktober eines jeden Jahres (amtliche Schulstatistik) -. Änderungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen im laufenden Haushaltsjahr werden nicht berücksichtigt.

1.3 Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe des letzten Rechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Abschlagszahlungen in Höhe je eines Viertels zu leisten.

2. Nach Feststellung des Haushaltsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für Das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung abzugleichen.
3. Dem Kreis .Wesel sind auf Anforderung die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen vorzulegen.

§ 5

Der für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz dem Schulverband zugewiesenen Betrag (Schüleransatz) ist an den Kreis Wesel zu den von der Bezirksregierung festgelegten Auszahlungsterminen weiterzuleiten .

§ 6

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1998 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Jahren zum Schluß eines Schuljahres durch Einschreiben kündbar.
3. Hinsichtlich der Anpassung und Kündigung der Vereinbarung in besonderen Fällen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NW.

Xanten, den 7. Juli 1998

Für den Schulverband
Der Schulverbandsvorsteher
Trauten
Schulverband

Im Auftrage
Flintrop
Stadtoberverwaltungsrat